**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 43 (1927)

Heft: 8

Rubrik: Verbandswesen

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bufpruch von Entschädigungen. Die Lehrlinge machten jur Begründung ihrer Schadenersatsforderungen nebft bem vorzeitigen Bertragsrückritt auch geltend, daß der Lehrmeister fie ungenügend ausgebildet habe. Das Resultat der vom Gewerbegericht verfügten Zwischen Brüfung zeigte jedoch bei ben Lehrlingen das Borhandensein derjenigen Fachkenntniffe, die in dieser Spezialbranche von ausgelernten Lehrlingen erwartet werden kann. Hierauf gestützt erklärte sich die Lehrlingsprüfungskommission bereit, trot verkurzter Lehrzeit die Lehrbriefe auszuftellen und bas Gewerbegericht suchte in einer zweiten und dritten Berhandlung die Parteien wieder zusammen zu bringen, beziehungsweise zu verständigen (weil eine gutliche Beiständigung gerade im Lehroerhältnis im besonberen Intereffe beider Parteten liegt). Als alle Berftanbigungsversuche an dem Standpunkte des Lehrherrn, daß auf keinen Faller der schuldige Teil und deshalb nicht zu einem Entgegenkommen verpflichtet sei und daß er auch freiwillig nicht die geringste (im Hinblick auf die Beweislast ihm vergleichsweise zugemutete) Geldleiftung übernehme, wurde in einem vierten Verhandlungstermin das Beweisverfahren durchgeführt. Da es der Lehr herr war, der vorzeitig von den Lehrverträgen zurückgetreten ift, so viel ihm, wie oben angedeutet, der Beweis der behaupteten Berfehlungen, welche einen wichtigen Grund sum Rücktritt bilden sollten, auf. Nun gelang aber dem Lehrmeister der Beweis nicht. Wohl konnten gewisse Ungehörigkeiten der Lehrlinge, wie Umberwerfen von Materialteilen in der Werkstatt, tröhlerisches Berhalten bei der Arbeit, unbolmäßige Antworten usw. festgestellt werden, nicht aber die behauptete fortwährende Widersetz-lichkeit, Sabotage, gegensettige Auswiegelung und die Srockhalten Oos gegensettige Auswiegelung und die Frechheiten. Das Verhalten der Lehrlinge war wohl zeitweise nicht ganz einwandfrei, wie das bei Lehrlingen etwa vorkommt. Die Umftande rechtfertigten indeffen keineswegs die vorzeitige Auflösung der Lehrveriräge Insolchen Fällen liegt dem Lehrmeister eher die Pflicht ob, erzieherisch auf den Ochselbeneister eher die Pflicht ob, erzieherisch auf den Lehrling einzuwirken. Es wurde auch festgestellt das Den Lehrlinge festgeftellt, daß das bisherige Berhalten ber Lehrlinge meniger Anlas weniger Anlaß zu der Entlassung gegeben hat, als ihre spätere angebliche Außerung, man lerne in dieser "Bude" nichts und ihre Matter nichts, und ihre Weigerung, die hierauf verlangten schriftlichen (gegen ihre personliche fiberzeugung gehenden) Bescheinigungen auszustellen, daß sie enisprechend den Lehr verträgen richtig beschäftigt worden seien und den Beruf richtig erlernt hatten. Dieses negative Beweisergebnis mußte das Gericht dazu führen, die Forderungen des Lehrmeisters abzuweisen und diesenigen der Lehrlinge arundisches abzuweisen und diesenigen der Lehrlinge grundfählich zuzusprechen. Im hindlick auf verschiedene prüsung und die gute, an solche von Handlangern grenzende Enilöhnung der Lehrlinge mahrend den drei Jahren Lehrzeit, ließen inbessen bem Gericht die Reduktion ber Schabenersatzummen auf je 200 Fr. als angemessen

Bedeutung der Saldoquittung (vergl. Jahress bericht 1925, Seite 26).

30. Gültige Lösung des Dienstverhältnisses durch Abrechnung und Saldoquittung, troßem der Dienstpflichtige sich nachher noch eis Motiven: Der Kläger arbeitete 1½ Monate als Werksthere beim Beklagten, jedoch infolge eines früher erstähter Unsales — weil noch nicht wieder voll arbeitsähig — sehr unregelmäßig. Der Biklagte rechnete nun den Lohn für die geleistete Arbeit aus und der Kläger beim Jeste daß "seine Ansprüche per Saldo quittert" sehen. Nachher erschien er gleichwohl in der Werkstatt, dis ihn der Beklagte am 2. oder 3. Tage dort bemerkte und

ihn aufmerkfam machte, daß das Dienftverhaltnis nicht mehr beftehe. Bahrend ber Beflagte dem Rlager bei ber Abrechnung erklärt haben will, er könne ihn unter den obwaltenden Umftanden nicht mehr beschäftigen, das Urbeitsverhältnis werde mit der Abrechnung gelöft, ftellt der Kläger eine solche Erklärung in Abrede und glaubt durch fein Wiedererscheinen den Beweis für feine Darftellung, das Dienftverhältnis sei bei der Abrechnung nicht gelöft wor. ben, erbracht zu haben. Das Gericht konnte fich der Unsicht des Klägers nicht anschließen, mußte vielmehr aus der Art seiner Quittungserteilung — auch wenn die dabei zwischen Parteten gefallenen Außerungen nicht feft. geftellt werden können — ein genügendes Indizium dafür erblicken, daß die Parteien über die sofortige Auflösung des Dienfiverhaltniffes verhandelten, der Rlager ber Auflösung zuftimmte, somit die Auflösung im gegensettigen Einverftandnis erfolgte. Mit seinem Biebererscheinen gegen den Willen des Arbeitgebers tonnte er die Weiterdauer nicht bewirken. Er wurde mit seiner Entschädigungsforderung abgewiesen.

## Jolkswirtschaft.

Eidgenössischen Comerbegesetzgebung. Dem Bericht der schweizerischen Kommission für Lehrlingswesen des Schweizerischen Gewerbeverdandes pro 1926 ist zu entnehmen, daß der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die berusliche Ausbildung durch das Eidgenössische Arbeitsamt eine kleine Umarbeitung ersahren habe und an den Bundesrat weltergeleitet worden set. In der September- oder Dezembersession der eidgenössischen Käte solle der Entwurf zur Beratung gelangen. Der Bericht bemerkt: "Wenn wir diesen Beratungen einen vollen Ersolg im Sinne der langjährigen Bestrebungen des Schweizerischen Gewerbeverbandes auf dem Gebiete des Lehrlingswesens wünschen, so geben wir damit wohl den Gefühlen und Erwartungen des größten Teiles unserer Liserschaft Ausdruck."

Bekanntlich ist das Eidgenössische Arbeitsamt beauftragt, noch weitere Abschnitte der eidgenössischen Gewerbegeschung, die vom Schweizerischen Gewerbeamt bereits vorgearbeitet worden sind, auszuarbeiten, so zum Belspiel über den Schut des Gewerbebetriebes, die Gewerbeförderung und die Regelung des Arbeitsverhältnisses für die dem eidgenössischen Fabrikgeset nicht unterstellten Betriebe.

# Verbandswesen.

Schweizer. Verband zur Förderung des Gemeinnugigen Wohnungsbaues. (Rorr.) Unter bem Borfit von Berrn Dr. Beter, Zentralpräfident und Gefretar bes kantonalen Baudepartementes in Zürich hielt der im Ropfe genannte Verband in Biel feine aus allen Teilen ber Schweiz beschickte Jahreshauptversammlung ab, im Stadthaus begrüßt vom Stadtpräsidenten Herrn Guido Müller. Die geschäftlichen Traktanden fanden alle in zustimmenbem Sinne ihre rasche Erledigung. Der Verband entwickelt sich zusehends, immerhin murde konstatiert, daß noch fehr viele Genoffenschaften bem Berbande nicht angehören. Der Dispositionsfonds des Bundesrates im Betrage von 200,000 Fr., der den bauenden Genoffenschaften als Baukredit gegen spätere Rückzahlung zur Verfügung gestellt werden kann, war das ganze Jahr in Anspruch genommen. Die Tendenz, diesen Fonds nur den Einfamilienhausproduzenten zur Verfügung zu stellen und die Mietstafernenbauten auszuschließen, fand nicht allseltige Zuftimmung. — Einen beachtenswerten Erfolg verzeichnet der Berband, indem es ihm durch Gingaben und mündliche Begründung vor der zuständigen nationalrätlichen Kommission gelungen ift, die Gemeinnützigen Baugenossenschaften von der Stempelsteuer zu befreien.

Mit der Generalversammlung wurde die Ausstellung "Das Kleinhaus" verbunden. In der geräumigen Turnhalle war nicht nur die Geschichte und die interessante Entwicklung des Kleinhauses zu sehen, sondern auch viel Bemerkenswertes aus dem alten Biel als eine Borpostengründung der Bischöfe von Basel. Die Kleinhaus-Ausstellung wandert von Biel nach Lausanne.

Borträge in deutscher und französischer Sprache über das. Wohnungsproblem und über die Finanzierung der Wohnungsproduktion umrahmten die Tagung. Es ist schwierig, aus der heute üblichen Geldbeschaffung herauszukommen, d. h. andere Wege zu sinden, die Erleich

terung bringen fonnen.

Eine Ausgabe in französtscher Sprache des Verbandsorganes der "Zeitschrift für Wohnungswesen und Wohnungsresorm" ist in Aussicht genommen. Es ist unsireltig, daß der Verband unter der gegenwärtigen Führung sich mit allen Mitteln bestrebt, den Bauenden und unter ihnen speziell den gemeinnützigen Baugenossenschaften zu dienen und nützlich zu sein.

Der 47. Jahresbericht (1926) des Schweizerischen Gewerbenerbandes ift erschienen. Aus demselben geht hervor, daß im vergangenen Jahre tüchtige Arbeit geleiftet wurde. In 122 Sektionen zählt der Verband 135,288 Mitglieder. Einleitend wird im Berichte die allgemeine Wirtschaftslage im Gewerbe gewürdigt; dann folgen Angaben über die Tätigkeit der verschiedenen Berufsinstanzen, Berufsgruppen und Spezialkommissionen. Entgegen früherer Gepflogenheit sind hier die verschiedenen behandelten Geschäfte kurz skiziert wiedergegeben. Auch die Tätigkeit der dem Berband angeschlossenen kantonalen Gewerbes und schweizerischen Berufsverbände wird auszugsweise bekannt gegeben.

Beigefügt ist wie alljährlich eine Abersicht der Sektionsbestände, berufsgruppenweise geordnet, und ein Berzeichnis der gewerblichen Zeitschriften und der Fachpresse. Bissenswertes ist auch über die beiden Zeitungen des

Berbandes im Berichte enthalten.

Der Bericht wird sicherlich weitgehend die Ausmerkssamkeit der Leser beanspruchen und für viele, Behörden und Krivate, wertvolle Fingerzeige und Anregungen enthalten. Wir empsehlen den Bericht ganz besonders einer eingehenden Beachtung unserer angeschlossenen Verbände und befreundeter Organisationen.

Schweizerischer Hafnermeister-Verband. Die in Zug abgehaltene Delegierten-Versammlung, die von Hafnermeister E. Knecht aus Baden präsidiert wurde, beschloß, dem Verband der Kackelosensabrikanten einen neuen Gegenseitigkeitsvertrag zur Prüfung zu unterbreiten, der anstelle des gekündigten zu treten hätte und das zur Zeit bestehende vertragslose Verhältnis zwischen den beiden Verbänden wieder in eine Periode geordneter Beziehungen übersühren würde. Die Tagung wurde mit den geschäftlichen Verhandlungen der Handelsgenossenschaft des Schweizerischen Hasnermeisterverbandes und einer herrlichen Bluesischut auf den in dustendem Blütenschmuck prangenden Zugerberg beschlossen.

Internationale Arbeitgeberorganisation. Um 18. Mai ist in Zürich unter dem Borsitz von Ingenieur C. Tzaut, Genf, die internationale Arbeitgeberorganisation, Organisation internationale des entrepreneurs industriels (OIEI), zu ihrer jährlichen Generalversammlung zusammengetreten. Gegenwärtig sind 25 meist europäische Staaten in ihr vertreten, die Schweiz durch den Zenstralverband schweizerischer Arbeitgeber Drganisationen. Sie besitzt ein ständiges Generalsekretariat in Brüssel.

Mit der Generalversammlung ift ein interessanter Atbeitgeberkongreß verbunden. Zweck der Tagung die Behandlung der Fragen, welche für die 10. intenationale Arbeitskonserenz vorgesehen sind, wie Krankelversicherung, Koalitionsfreiheit, Minimallöhne, sowie abere Gegenstände, die für die Arbeitgeber von allgemeine Interesse sind.

## Holz-Marktberichte.

Holzhandel und Holzpreise. (Korresp.) Die alljähr lich im Nachwinter und im Frühling stattfindenden Holl ganten gehen in diefem Jahre, herrührend aus be Schlagperiode 1926/27, ihrem Ende entgegen. Es f langten durchwegs ganz bedeutende Quantitäten Ruf und Brennholz zur öffentlichen Berfteigerung. Es wo namentlich von Seiten der Korporationen und der G noffenschaften der Fall. Wie das allgemeine Ergebni dieser Holzganten feftstellte, machte fich in der vergan genen Beit eber ein Steigen der Holzpreise bemertbal Insbesondere nach guigerüfteter und richtig sortiert Ware ist ein Anziehen der Preise zu konstatieren. Blöde und Trämel (I. Qualität) erzielten 6—7 Fr. höhen Preise per ms als anläßlich der Holzversteigerungen von letten Jahre. Es wurden je nach der Qualitat un Stärke des Holzes durchschnittlich folgende Preise erziell Per m3 Bau- und Trämelholz 38-54 Fr., Birtell blöcker 50—65 Fr., Latten- und Rafenholz 24—25 Fi Lärchenholz 50-75 Fr., Klefern 40-56 Fr.

Holzpreise in Pfäffikon (Schwyz.) An der kürzlich stattgesundenen Holzgant der Korporation Pfäffikon wurden sür Bauholz mit Mittelstammstärken von 0,56 bis 1,21 Kubikmeter 37—56 Fr. per Kubikmeter, such enträmel von 0,47 und 0,86 Kubikmeter Mittelstück 65 und 67 Fr. per Kubikmeter erzielt. Die Küllund Transportkosten bis an die Absuhrwege betragk ca. 7.50 Fr. per Kubikmeter. Für den Transport bis zur Station sind ca. 3—3.50 Fr. per Kubikmeter er sorderlich.

Holzbericht aus Uznach (St. Gallen). (Korr.) Phi Holzgant der Genoffengemeinde Uznach vom 2. Mai abhin war gut besucht. Bau- und Nutholz ging bei gutel Preisen rasch weg und fand glatten Absat. Rottannel galten 36—47 Fr., Lärchen 50—65 Fr. Die Buchellicheiter wurden mit 24—25 Fr. per Ster ersteigert. Gesucht waren die Latten. Die Abteilungen von Aftund und Reisig waren nicht immer begehrt.

### Verschiedenes.

Notstandsarbeiten der Bundesbahnen. Die vom Bunde subventionierten Notstandsarbeiten der Bundesbahnen, für die vom Bundesrate auf Grund des Bundesbeschlusses vom 21. Oktober 1921 ein Kredit vom 27,900,000 Fr. zur Verfügung gestellt wurde, sind bis Ende 1926 fertiggestellt und abgerechnet worden. Fürdiese Notstandsarbeiten wurden im ganzen 27,895,208 Franken ausgegeben; hiervon fallen 18,340,834 Fr. Plasten der Bundesbahnen und 9,554,373 Fr. wurden vom Bunde durch Subventionen gedeckt.

Festbeleuchtung der Seenser von Zürich. Det Stadtrat von Zürich verlangt einen Nachtragsfredit von 72,000 Fr. für die Erstellung einer Festbeleuchtung det Seeuser von der Feldeggstraße bis zum Hafendamm Enst mittelst Gassackeln. Er erklärt in seiner Begründung dieses Begehrens: Die Illumination des Seebeckens spiel bei zürcherischen Festanlässen eine wesentliche Rolle. Siebletet sich kaum in einer anderen schweizerischen Stadt